

habt. Bei der Einführung der Reformation steht der größte Teil der Güter unter der Lehnsherrschaft und Gerichtsbarkeit der adeligen Herrschaft auf Altschönfels mit dem hiesigen Vorortsgut, während einige Güter zum Rittergut Ruppertsgrün, 1 $\frac{1}{2}$ Stunde von hier, gehörten, also denen von Schönfels, die dort seit Alters sitzen.

Diese Zweiteilung ist bis zum Aufhören der Hörigkeit und herrschaftlichen Gerichtsbarkeit geblieben. So gab es immer zwei Richter im Ort, je einen für die Schönfelsler und für die Rupperts-

Hypolita von der Mosel, geb. von Schürstätt, Witwe allhier, Besitzerin des unteren hiesigen Gutes; sie liegt gleich vor der Kapelle haufen. 1735 starb Frau Juliana Sophia Kömerin und 1736 ihr Gemahl Christian Friedrich Kömer, Königl. Poln. und Churf. Sächs. Hauptmann, und wurde ganz schlicht, wie er es verlangt, zur Erde bestattet. 1738 wird als Tauspate aufgeführt: Leberecht August von Mezsch, Königl. Poln. und Churf. Sächs. Hauptmann, vorizo Besitzer des hiesigen Herrngutes. — Die Frohnleistungen



Stenn um 1840.

grüner Unterthanen. Unter den Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf Alten Schönfels finden wir um 1530 die von Weissenbach, um 1600 die von Milkau, um 1700 die von Karlowitz, um 1720 von Große, um 1730 von Bärenstein, um 1750 von Dießkau und seit etwa 1770 die von Kömer. Vorübergehend haben auch adelige, unter einander verwandte Herrschaften auf dem hiesigen Herrngut, bez. auf den hiesigen Herrngütern, denn es ist einige Male von einem untern und oberen die Rede, gewohnt. 1715 lebte hier Frau Obrist-Leutnant von Benedigerin und nahm die verwitwete Frau General-Kriegskommissar von Carlowitz mit ihren Töchtern in ihrem neuerbauten Wohnhause hier Wohnung. 1731 starb Frau

der Ortsbewohner für die Lehnsherrschaft richteten sich darnach, ob einer ein Ganzhöfner, ein Halbhöfner, ein Eydengüthener, ein Gärtner, ein Häusler war. Ausführliche Frohndienstordnungen wurden aufgestellt. Eine solche entstand 1696, als die Pferde-, Eyden- und Handfröhner sich wegen aller Irrungen und Streitigkeiten mit ihrer Herrschaft, Herrn Karl Rudolph von Carlowitz auf Alten Schönfels, von Grund aus in Gutem verglichen.

Zur Ortschronik und über Ortsgebräuche ist nach den vorhandenen Nachrichten folgendes anzuführen: 1421 erläßt der Markgraf Wilhelm eine Verordnung, daß neben anderen Dörfern auch in Stenn ein Schmied sein soll. 1624 tötete ein Planitzer